Lizenziert für

Bitte Ausfüllanleitung beachten! Verwenden Sie bei mehr als 4 abzumeldenden Personen bitte weitere Meldescheine!

Die nachstehenden Daten werden auf Grund des Bundesmeldegesetzes erhoben.

Tagesstempel der Meldebehörde

ABMELDUNG bei der Meldebehörde

☐ **wegen Wegzugs ins Ausland**
☐ **einer Nebenwohnung**

Tag des Auszugs: **Tag** | **Monat** | **Jahr** | Gemeindeschlüssel/-kennzahl

Nur ausfüllen bei Wegzug ins Ausland: Bitte dortige Zuzugsadresse angeben

Bisherige Wohnung (Straße/Platz, Hausnummer, Stockwerk)

(PLZ, Ort, Gemeinde)

Künftige Wohnung (Straße/Platz, Hausnummer, Stockwerk)

(PLZ, Ort, Gemeinde, Region, Staat angeben)

Die bisherige Wohnung war im Bereich des Bundesgebietes die
☐ alleinige Wohnung ☐ Hauptwohnung ☐ Nebenwohnung

Weitere Wohnung im Bundesgebiet (Straße/Platz, Hausnummer, Stockwerk)

(PLZ, Ort, Gemeinde)

Diese Wohnung ist (nun)
☐ alleinige Wohnung ☐ Hauptwohnung ☐ Nebenwohnung

Weitere Wohnung im Bundesgebiet (Straße/Platz, Hausnummer, Stockwerk)

(PLZ, Ort, Gemeinde)

Diese Wohnung ist (nun)
☐ alleinige Wohnung ☐ Hauptwohnung ☐ Nebenwohnung

Für Personen, die weitere oder andere Wohnungen benutzen, sowie für Personen mit unterschiedlichen Haupt- und Nebenwohnungen, ist ein eigener Abmeldeschein zu verwenden.

Lfd. Nr.	Familienname	Frühere Namen	Vorname(n) (gebräuchlichen Vornamen = Rufnamen unterstreichen)
1			
2			
3			
4			

Lfd. Nr.	Doktorgrad	Familienstand	Geschlecht/keine Eintragung	Geburtsdatum	Geburtsort (Gemeinde, Landkreis; falls Ausland: auch Staat angeben)
1			☐ M ☐ W ☐ k.E.		
2			☐ M ☐ W ☐ k.E.		
3			☐ M ☐ W ☐ k.E.		
4			☐ M ☐ W ☐ k.E.		

Lfd. Nr.	Staatsangehörigkeit(en)	ö.-r. Religionsgesellschaft*	Datum und Ort der Eheschließung/der Begründung der Lebenspartnerschaft
1			
2			
3			
4			

Gesetzliche Vertreter (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Geburtsdatum, Anschrift)

Mit Ihrer Unterschrift versichern Sie, dass Sie berechtigt sind, die Daten aller auf dem Meldeschein eingetragenen meldepflichtigen Personen entgegenzunehmen. Der unberechtigte Empfang von Daten unter Vorspiegelung einer Berechtigung ist eine Straftat, die gemäß § 202a des Strafgesetzbuches mit Freiheitstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft wird.

Ort, Datum	Unterschrift der/des Abmeldenden

Wenn Sie nicht nur vorübergehend ins Ausland fortziehen oder Ihre Wohnung im Inland aufgeben, müssen Sie sich abmelden.
Wenn Sie eine von mehreren Wohnungen im Inland aufgeben und gleichzeitig **keine neue Wohnung im Inland** beziehen, müssen Sie die aufgegebene Wohnung abmelden. Dies hat bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder Hauptwohnung zu erfolgen.

*siehe Ausfüllanleitung

Jungling Der Fachverlag
Bestell-Nr. 400 150 1004 403 1544
Tel. 0 89/3 74 36 - 0 · Fax 0 89/3 74 36 - 3 44 · service@juenglingverlag.de

Lizenziert für

ABMELDUNG bei der Meldebehörde

- Abmeldebestätigung -

☐ **wegen Wegzugs ins Ausland**

☐ **einer Nebenwohnung**

Tagesstempel der Meldebehörde

Tag des Auszugs:	**Tag**	**Monat**	**Jahr**	Gemeindeschlüssel/-kennzahl

Bisherige Wohnung (Straße/Platz, Hausnummer, Stockwerk)

(PLZ, Ort, Gemeinde)

Die bisherige Wohnung war im Bereich des Bundesgebietes die

☐ alleinige Wohnung ☐ Hauptwohnung ☐ Nebenwohnung

Lfd. Nr.	Familienname	Vorname(n) (gebräuchlichen Vornamen = Rufnamen unterstreichen)
1		
2		
3		
4		

Lfd. Nr.	Doktorgrad	Geburtsdatum
1		
2		
3		
4		

Bestätigung der Meldebehörde

Die in der Meldebestätigung aufgeführte(n) Person(en) ist/sind heute abgemeldet worden.

Ort, Datum

I.A.

(Dienststempel)

(Unterschrift)

Jüngling Der Fachverlag
Bestell-Nr. 400 150 1004 403
Tel. 0 89/3 74 36 - 0 · Fax 0 89/3 74 36 - 3 44 · service@juenglingverlag.de
1544

Lizenziert für

ABMELDUNG BEI DER MELDEBEHÖRDE

Erläuterungen zum Ausfüllen des Meldescheins

1. Allgemeine Hinweise

- **Abmeldung wegen Fortzug ins Ausland:** Abmelden müssen Sie sich grundsätzlich nur noch dann, wenn Sie aus einer Wohnung ausziehen und keine **neue Wohnung im Inland** beziehen. Von einem Auszug ist auch auszugehen, wenn die voraussichtliche Abwesenheit länger als ein Jahr ist. Die Abmeldung hat innerhalb von zwei Wochen nach dem Auszug bei der Meldebehörde zu erfolgen; sie ist frühestens eine Woche vor Auszug möglich.
- **Abmeldung einer Nebenwohnung:** Zieht die meldepflichtige Person aus einer ihrer Nebenwohnungen im Inland aus und bezieht keine neue (Neben-)Wohnung, so hat sie dies der Meldebehörde mitzuteilen, die für die alleinige Wohnung oder die Hauptwohnung zuständig ist. Die Meldebehörde der Hauptwohnung übermittelt die Information an die Meldebehörde der Nebenwohnung.
- Sie haben der Meldebehörde auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, persönlich zu erscheinen und die zum Nachweis der Angaben erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- Falls eine Antwort für Sie nicht zutrifft, machen Sie bitte einen Strich. Bitte kreuzen Sie, falls Kästchen vorhanden sind, zutreffende Antworten an.
- Grundsätzlich muss für jede abzumeldende Person ein eigener Meldeschein verwendet werden. Die Abmeldung für Personen unter 16 Jahren obliegt denjenigen, aus deren Wohnung sie ausziehen. Ehegatten, Lebenspartner, Eltern und Kinder mit denselben bisherigen Wohnungen sollen gemeinsam einen Meldeschein verwenden. Es genügt, wenn einer der Meldepflichtigen den Meldeschein unterschreibt. Für die Abmeldung von mehr als 4 Personen verwenden Sie bitte einen weiteren Meldeschein.
- Die Abmeldung bei der Meldebehörde befreit nicht von der Verpflichtung, den Wohnungswechsel ggf. anderen Behörden (z.B. Kraftfahrzeugzulassungsstelle) mitzuteilen.

2. Ausfüllen des Meldescheins

- **Auszugsdatum:** Reihenfolge Tag – Monat – Jahr
- **Bisherige Wohnung:** Hier geben Sie die Wohnung an, die Sie abmelden möchten. Bei **Abmeldung der Nebenwohnung (ohne Fortzug ins Ausland)** kreuzen Sie bitte „Nebenwohnung" an. Bei **Wegzug ins Ausland** tragen Sie hier bitte Ihre „alleinige Wohnung" oder „Hauptwohnung" ein und geben unter „Weitere Wohnung" die etwaige(n) Nebenwohnung(en) an.
- **Alleinige Wohnung:** Hat ein Einwohner nur eine Wohnung im Inland, so ist diese die alleinige Wohnung.
- **Hauptwohnung** ist die vorwiegend benutzte Wohnung des Einwohners. Hauptwohnung eines verheirateten oder eine Lebenspartnerschaft führenden Einwohners, der nicht dauernd getrennt von seiner Familie oder seinem Lebenspartner lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie oder der Lebenspartner. Bei minderjährigen Personen ist die Hauptwohnung die Wohnung der Personensorgeberechtigten. Leben die Personensorgeberechtigten getrennt, ist Hauptwohnung die Wohnung des Personensorgeberechtigten, die von dem Minderjährigen vorwiegend benutzt wird. Bei einem entsprechenden Antrag gilt diese Regelung für behinderte Personen auch bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, und zwar auch dann, wenn sie in einer Behinderteneinrichtung leben.
 In Zweifelsfällen ist die vorwiegend benutzte Wohnung dort, wo der Schwerpunkt der Lebensbeziehungen des Einwohners liegt.
- **Nebenwohnung** ist jede weitere Wohnung im Bundesgebiet.
- **Bei Fortzug ins Ausland** bitte die vollständige Zuzugsadresse angeben inklusive Angabe des Staates. Diese wird zur Datenübermittlung an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften sowie an Suchdienste benötigt.
- **Weitere Wohnung:** Hier tragen Sie bitte die Wohnung ein, die Sie neben der „bisherigen" Wohnung im Inland noch benutzen.
- **Familienname:** Es ist der vollständige aktuelle Familienname einschließlich der Namensbestandteile anzugeben.
- **Vornamen** sind nur in der personenstandsrechtlich beurkundeten Form anzugeben.
- **Doktorgrad (im Bundesgebiet erworben):** Für melderechtliche Zwecke ist lediglich die Angabe des Doktorgrades in der abgekürzten Form „Dr." oder „DR." ohne weiteren Zusatz (z. B. „med.") erforderlich. Wenn er ehrenhalber verliehen ist, ist der Zusatz „H. C.", „h. c.", „E. H." oder „e. h." hinzuzufügen.
- **Doktorgrad (im Ausland erworben):** Dieser kann in das Melderegister nur dann eingetragen werden, wenn der/die Inhaber/in in der Bundesrepublik Deutschland zur Führung der Abkürzung „Dr." berechtigt ist. Inhaber von Doktorgraden aus EU- und EWR-Staaten sowie des Europäischen Hochschulinstituts Florenz und der Päpstlichen Hochschule können die Abkürzung „Dr." ohne fachlichen Zusatz und Herkunftsbezeichnung führen und eintragen lassen, wenn diese in einem wissenschaftlichen Promotionsverfahren erworben wurden. Die Prüfung der Führungsberechtigung und der damit verbundenen Eintragungsfähigkeit ins Melderegister kann nur bei einer Vorlage der Promotionsurkunde im Original und deren beglaubigter Übersetzung ins Deutsche erfolgen.
- **Geburtsdatum:** Reihenfolge Tag – Monat – Jahr
- **Familienstand:** Hier ist der personenstandsrechtliche Familienstand anzugeben:
 LD = ledig, VH = verheiratet, VW = verwitwet, GS = geschieden, EA = Ehe aufgehoben, LP = eingetragene Lebenspartnerschaft, LV = Lebenspartner verstorben, LA = Lebenspartnerschaft aufgehoben, LE = durch Todeserklärung aufgelöste Lebenspartnerschaft, NB = nicht bekannt.
- **Staatsangehörigkeit:** Personen mit mehrfacher Staatsangehörigkeit haben sämtliche Staatsangehörigkeiten, Staatenlose ggf. auch ihre letzte Staatsangehörigkeit anzugeben.
- **ö.-r.-Religionsgesellschaft:** Für melderechtliche Zwecke ist lediglich die Angabe der Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft erforderlich: rk = Römisch-katholisch, ak = Alt-katholisch, fa = Freie Religionsgemeinschaft Alzey, fb = Freireligiöse Landesgemeinde Baden, fg = Freireligiöse Landesgemeinde Pfalz, fm = Freireligiöse Gemeinde Mainz, fs = Freireligiöse Gemeinde Offenbach, -- = keiner steuererhebenden Religionsgesellschaft angehörend, ev = Evangelisch, lt = Evangelisch-lutherisch, rf = Evangelisch-reformiert, fr = französisch-reformiert, ib = israelitische Religionsgemeinschaft Baden, iw = israelitische Religionsgemeinschaft Württemberg, isby = Landesverband der israelitischen Kultusgemeinden in Bayern, jh = Jüdische Gemeinde Hamburg, ishe = Jüdische Gemeinde Frankfurt, il = Jüdische Gemeinden im Landesverband Hessen, isnw = Nordrhein-Westfalen: israelitisch (jüdisch), isrp = Jüdische Kultusgemeinden Bad Kreuznach und Koblenz, issl = Saarland: israelitisch, oa = ohne Angaben. Soweit Sie einer anderen öffentlich-rechltichen Religionsgesellschaft angehören, ist deren vollständige Bezeichung anzugeben.
- **Gesetzliche Vertreter:** Die gesetzlichen Vertreter sind nur bei der Abmeldung von Minderjährigen und von Personen, für die ein Betreuer bestellt ist, der den Aufenthalt bestimmen kann, anzugeben. Die Angabe entfällt bei der gemeinsamen Abmeldung von Eltern und Kindern.

Jüngling Der Fachverlag **Bestell-Nr. 400 150 1004 403** 1544
Tel. 0 89 / 3 74 36 - 0 · Fax 0 89 / 3 74 36 - 3 44 · service@juenglingverlag.de